

10/2020 Feuerwehrreport

- **Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern sowie Tauchern**
- **Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken**

Fristen für Nachuntersuchungen

Aufgrund der aktuellen Lage und der damit verbundenen Maßnahmen hatte die Unfallkasse NRW für ihre Versicherten die Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern (Feuerwehrreport 5/2020) und Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Tauchern (Feuerwehrreport 8/2020) bis zum 31. Mai 2020 verlängert.

Da es noch immer zu Problemen bei den Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern sowie von Tauchern nach § 6 Absatz 3 der DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (UVV Feuerwehren) kommt, werden die Fristen bis zum **30. September 2020** verlängert.

Es wird dringend angeraten, bereits jetzt Termine für die genannten Nachuntersuchungen zu vereinbaren.

Stand: 25.05.2020

Auch weiterhin wird eine Überschreitung der Untersuchungsfrist durch die Unfallkasse NRW nur unter folgenden Voraussetzungen toleriert:

1. die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr hat keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der oder des Angehörigen der Einsatzabteilung,
2. eine Eignung muss bei der letzten Untersuchung festgestellt worden sein,
3. die Atemschutzausbildung bzw. die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher muss erfolgreich absolviert worden sein,
4. über den Einsatz des Atemschutzgeräteträgers bzw. des Tauchers ist eigenverantwortlich in Absprache mit der jeweiligen Führungskraft zu entscheiden,
5. die Untersuchung darf nur pandemiebedingt ausfallen.

Die vorgenannte Regelung gilt nur für Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher, die in den Geltungsbereich der UVV Feuerwehren fallen, an der Erstuntersuchung teilgenommen und den Zyklus der Untersuchungen bisher erfüllt haben und bei denen jetzt aktuell eine Nachuntersuchung ansteht.

Sie gilt nicht für Atemschutzgeräteträger oder Taucher, die schon vor dem 1. März 2020 aufgrund einer fehlenden Untersuchung nicht in den Einsatz durften.

Vorrangig sind Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher mit gültiger Eignungsuntersuchung einzusetzen. Generell ist Eigenschutz der Feuerwehrangehörigen zu beachten. Hierzu zählt insbesondere, dass alle Feuerwehrangehörigen gesundheitliche Einschränkungen umgehend melden müssen. Feuerwehrangehörige dürfen weiterhin nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken

Jeder Atemschutzgeräteträger muss gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz“ innerhalb von 12 Monaten eine Wiederholungsübung in einer Atemschutzübungsstrecke erfolgreich absolvieren, um noch als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden zu dürfen.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte diese Wiederholungsübung oft nicht durchgeführt werden. Der Feuerwehrangehörige kann seitens der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

trotzdem weiter als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, wenn die Belastungsübung seit dem 1. März 2020 hätte durchgeführt werden müssen, pandemie-bedingt aber nicht durchgeführt werden konnte.

Da derzeit immer mehr Einrichtungen, die Atemschutzübungsanlagen vorhalten, diese wieder für Übungszwecke öffnen, empfiehlt die Unfallkasse NRW, bereits jetzt Termine für Wiederholungsübungen von Atemschutzgeräteträgern in einer Atemschutzübungsstrecke zu vereinbaren.

Auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger wird hingewiesen. Die Übung ist, bei Ablauf der 12 Monatsfrist, so schnell wie möglich nachzuholen. Weiterhin ist noch genauer als sonst durch die verantwortliche Führungskraft des Atemschutzgeräteträgers zu prüfen, ob dieser den Einsatz wahrnehmen kann.

Weiterführende Informationen für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie auf unserer Homepage www.unfallkasse-nrw.de mit dem Webcode S0686.